

### **Präambel**

Die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft in sozialer, kultureller, aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht wird entscheidend beeinflusst durch die Leistungsfähigkeit des deutschen Hochschulsystems. Um möglichst viele geeignete Menschen in den Hochschulen für die Herausforderungen der Zukunft zu qualifizieren, sind neben qualitativ hochwertigen Lehrangeboten ein offener Zugang und eine Begrenzung der finanziellen Belastung der Studierenden wichtige Rahmenbedingungen. Die Fachhochschule Münster hat daher beschlossen, die Stiftung „Qualität in Studium und Lehre“ zu errichten, um Studierende in diesem Qualifizierungsprozess zu unterstützen. Die Stiftung verfolgt das Ziel, die Qualität von Studium und Lehre nachhaltig zu verbessern.

### **§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung der Fachhochschule Münster führt den Namen "Qualität in Studium und Lehre".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster.

### **§ 2 - Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung durch die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Wissenschaft und Bildung für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

# Stiftung "Qualität in Studium und Lehre" an der Fachhochschule Münster

Satzung in der Fassung vom 05.12.2011

Seite 2

Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe von Stipendien. Darüber hinaus beschafft die Stiftung Mittel für die Fachhochschule Münster zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Fachhochschule. Die Stiftungsmittel können außerdem eingesetzt werden für die Durchführung von Projekten i.S.v. § 10 StBAG, die besonders innovative Ansätze zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre beinhalten. Forschungsprojekte können nicht aus Mitteln der Stiftung gefördert werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Darüber hinaus beabsichtigt die Stifterin weitere Vermögensdotationen aus den von ihr jährlich zu erhebenden Studienbeiträgen an die Stiftung leisten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Es kann bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der fünf folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

#### **§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 - Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### **§ 6 - Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 7 - Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem

- Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Rektor oder der Rektorin der Fachhochschule Münster,
- dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung oder der Kanzlerin oder dem Kanzler der Fachhochschule Münster,
- dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Prorektor oder der Prorektorin, die oder der für Fragen von Studium und Lehre an der Fachhochschule Münster mitverantwortlich ist,
- dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses der Fachhochschule Münster oder – soweit ein Vorstand dieses Allgemeinen Studierendenausschusses besteht – ein Mitglied dieses Vorstandes, das vom Vorstand benannt wird.

### **§ 8 - Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich gemeinschaftlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der/die Vorsitzende ist zur Alleinvertretung der Stiftung berechtigt, sofern es sich um Geschäfte der laufenden Stiftungstätigkeit handelt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Einzelne Aufgaben kann der Vorstand auf Dritte übertragen.
  - (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  - (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

### **§ 9 - Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus acht Personen. Vier Mitglieder werden benannt durch die Vertreter der studentischen Gruppe im Senat der Stifterin. Zwei Mitglieder werden benannt durch Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat der Stifterin. Ein Mitglied wird durch den Hochschulrat der Stifterin benannt. Ein Vertreter/eine Vertreterin des gesellschaftlichen Interesses wird durch das Präsidium oder das Rektorat der Stifterin benannt. Jener/Jene soll eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens darstellen, die in ihrem Werdegang eine Nähe zur Wissenschaft zeigt oder gezeigt hat.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der von den studentischen Mitgliedern des Senats benannten Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern erfolgt die Nachfolge gem. Abs. 1.

### **§ 10 - Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke, insbesondere bei der Erstellung von Richtlinien für die Vergabe von Stipendien.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

### **§ 11 – Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte auf einen Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

### **§ 12 - Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

### **§ 13 - Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.
  
- (2) Der Vorstand kann den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen auch ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse. Der Vorstandsbeschluss muss einstimmig erfolgen. Der neue Zweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und sich innerhalb der Vorgaben des Gesetzes bewegen, das die Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge regelt.

### **§ 14 - Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss**

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 15 - Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

a) an die Fachhochschule Münster

oder

b) in dem Falle, dass die Stifterin aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengelegt wurde, an ihre etwaige Nachfolgeeinrichtung. Im Übrigen fällt das Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentli-

chen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre.

### **§ 16 - Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 17 - Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 18 - Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.



Stiftung "Qualität in Studium und Lehre" an der  
Fachhochschule Münster

Satzung in der Fassung vom 05.12.2011

Seite 9

Münster, den ..... 14.12.2011 .....

.....  
Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski  
(Präsidentin der Fachhochschule Münster)

.....  
Prof. Dr. -Ing. Richard Korff  
(Vizepräsident der Fachhochschule Münster)

.....  
Dr. jur Werner Jubelius  
(Kanzler der Fachhochschule Münster)

.....  
Mareike Richter  
(Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Fachhochschule Münster)